

Allgemeine Garantiebedingungen der HBC-radiomatic GmbH – Stand: 01. Januar 2017

Garantiegeber:

HBC-radiomatic GmbH („HBC“)
Haller Straße 45 – 53
74564 Crailsheim
Deutschland

Mit dem Kauf eines HBC-Produkts haben Sie sich für hochwertige Qualität entschieden.

HBC bietet dem Käufer eine Garantie auf alle HBC-Funksysteme, sowie alle Ersatzkomponenten (Ersatzsender, -empfänger) und Ersatz-, Anbau- und Zubehörteile („HBC-Produkte“), sofern nicht produktabhängig eine abweichende Garantieerklärung vorliegt, welche gegenüber diesen Garantiebedingungen in jedem Fall Vorrang hat.

HBC verpflichtet sich, bei allen HBC-Produkten alle innerhalb der Garantiefrist auftretenden Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und Funktionsmängel zu beseitigen oder zu entschädigen. HBC behält sich dabei vor, defekte Produkte zu reparieren, teilweise oder ganz zu ersetzen oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern.

Die Dauer der Garantiefrist richtet sich nach der jeweiligen Komponente, wobei das Datum der Auslieferung maßgeblich ist:

Gegenstand der Garantieleistung	Garantiedauer
HBC-Funksysteme, Ersatzkomponenten (Ersatzsender, -empfänger) und Ersatz-, Anbau- und Zubehörteile, einschließlich Verschleißteile	1 Jahr
HBC-Funksysteme, Ersatzkomponenten (Ersatzsender, -empfänger) und Ersatz-, Anbau- und Zubehörteile, ausgenommen Verschleißteile	2 Jahre
Elektronische Komponenten, Linearhebel, Meisterschalter (nur bei Modultausch)	3 Jahre
Ausgeführte Reparatur, einschließlich Verschleißteile	1 Jahr

Von der Garantie ausdrücklich ausgenommen sind Prototypen, Entwicklungs- oder Erstmuster, etwaige Kosten für Folgeschäden, Arbeitskosten, Vor-Ort-Einsätze, Montagen und Demontagen, Versand und Verpackung sowie, entsprechend obiger Beschreibung, Verschleißteile:

- Relais,
- Antennen,
- Dichtungen,
- Faltenbälge,
- Akkus,
- Wasserschutzkappen,
- Schalter, mit Ausnahme von Meisterschaltern und Linearhebeln,
- Taster,
- Trageweisen, Tragevorrichtungen.

Garantieansprüche bestehen weiterhin nicht,

- wenn der aufgetretene Mangel in Zusammenhang damit steht, dass der Kunde die Vorschriften über Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat, oder der Schaden offensichtlich mutwillig oder offensichtlich durch Gewaltwirkung herbeigeführt wurde;
- wenn das Funksystem, die Ersatzkomponente (Ersatzsender, -empfänger), das Ersatz-, Anbau- und Zubehörteil zuvor in einem von HBC nicht schriftlich anerkannten Betrieb, durch den Kunden selbst oder durch einen von HBC nicht schriftlich anerkannten Service-Partner instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist, unabhängig davon, ob der aufgetretene Mangel damit in Zusammenhang steht;
- sobald von HBC nicht schriftlich freigegebene Ersatzteile, insbesondere Akkus anderer Hersteller, verwendet worden sind, und/oder nicht schriftlich freigegebene Ein- oder Anbauteile angebracht worden sind, und/oder eine andere Art von technischer Modifikation durchgeführt wurde, die nicht von HBC ausdrücklich schriftlich freigegeben war, insbesondere durch einen von HBC nicht autorisierten Dritten, unabhängig davon, ob der aufgetretene Mangel damit in Zusammenhang steht;
- wenn sich der aufgetretene Mangel in Zusammenhang damit steht, dass physikalisch begründete, widrige Bedingungen vorherrschen, die den Funkbetrieb am jeweiligen Einsatzort zeitweise oder nachhaltig stören oder
- wenn der aufgetretene Mangel in Zusammenhang damit steht, dass eine für den Einsatzort unzulässige Spezifikation, insbesondere eine aus regulatorischen Gründen unzulässige Funkspezifikation, bestellt wurde;
- wenn sich der Auftraggeber wegen fälliger Verpflichtung HBC gegenüber in Verzug befindet.

Garantieansprüche aus diesen Garantiebedingungen können HBC gegenüber direkt geltend gemacht oder an einen autorisierten Servicepartner von HBC gestellt werden. Ort der Garantiefüllung ist Crailsheim oder der Sitz des HBC-Servicepartners.

Die Geltendmachung der Ansprüche hat HBC oder dem HBC-Servicepartner gegenüber schriftlich, unter Darstellung des vorliegenden Mangels und Angabe der Adresse sowie mit Unterschrift und Nachweis des Leistungsdatums innerhalb der ausgewiesenen Garantiefrist, zu erfolgen. Als Nachweis dient der Original-Lieferschein des Produkts.

Die gesetzlichen Rechte zur Gewährleistung bei Sachmängeln bleiben durch diese Garantiebedingungen unberührt.